

---

Vorstoss-Nr: 150-2010  
Vorstossart: **Interpellation**  
Eingereicht am: 06.09.2010  
Eingereicht von: von Kaenel (Villeret, FDP) (Sprecher/ -in)  
Weitere Unterschriften: 2  
Dringlichkeit:  
Datum Beantwortung: 16.02.2011  
RRB-Nr: 278/2011  
Direktion: POM

---

### **Wäre ein Fall Rappaz auch im Kanton Bern möglich?**

Der wegen mehrfacher Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Gefängnisstrafe von 5 Jahren und 8 Monaten verurteilte Walliser Hanfbauer Bernard Rappaz hat mit seinen zahlreichen Hungerstreiks, Beschwerden, Begnadigungsgesuchen, Strafaussetzungen, Möglichkeiten, einen Teil seiner Strafen als Hausarrest zu verbüssen, usw. seit März 2010 in der Westschweiz für Schlagzeilen gesorgt.

Hier die Chronologie des Sachverhalts:

#### 1996-1997 => Er isst nicht mehr

Am 10. November 1996 wird er im Zuge der Beschlagnahmung von Hanfduftkissen verhaftet. Am 10. Dezember tritt er in den Hungerstreik, den er mit seiner Haftentlassung am 20. Januar 1997 abbricht. Ein vielversprechender Versuch.

#### 2001-2002 => Er isst nicht mehr

Am 14. November 2001 werden bei ihm 50 Tonnen Hanf beschlagnahmt. Er kommt wieder in Untersuchungshaft. Hungerstreik bis zum 25. Januar 2002, also während insgesamt 72 Tagen. Er nimmt von 90 kg auf 66 kg ab, nimmt aber Zucker und Vitamine zu sich.

#### 2006 => Er isst nicht mehr

Wegen Verdachts auf Cannabishandel kommt er am 15. März 2006 ins Gefängnis, wo er bis zu seinem Hausarrest am 25. Mai nichts mehr isst, weder Zucker noch Vitamine, «um das Ganze nicht hinauszuzögern».

#### 20. März 2010 => Er isst nicht mehr

Er tritt sofort in den Hungerstreik, um gegen die Gefängnisstrafe von 5 Jahren und 8 Monaten, die er absitzen muss, zu protestieren.

#### 9. Mai 2010 => Er isst wieder

Am 9. Mai setzt die Walliser SP-Regierungsrätin Esther Waeber-Kalbermatten die Strafe aus gesundheitlichen Gründen aus. Während 12 Tagen ernährt er sich wieder. Nachdem er von 95 kg auf 75 kg abgenommen hat, nimmt er wieder 6 kg zu.



### 22. Mai 2010 => Er isst und trinkt nicht mehr

Wieder im Gefängnis nimmt er seinen Hungerstreik wieder auf, hinzukommt, dass er ab dem 24. Mai während drei Tagen auch das Trinken verweigert. Am 4. Juni wiegt er statt 81 kg noch 74 kg, im Juli nur noch 64 kg.

### 28. Juli 2010 => Er isst wieder

Am 20. Juli erfährt er, dass er einen Teil seiner Strafe als Hausarrest verbüssen kann. Vom 28. Juli bis am 26. August ernährt er sich wieder auf seinem Bauernhof in Saxon. Er nimmt wieder zu und wiegt nun 79 kg.

Am 26. August 2010 lehnt das Bundesgericht schliesslich die Beschwerde von Bernard Rappaz ab; dieser wird unverzüglich wieder in seine Gefängniszelle verbracht. Das Bundesgericht ist der Auffassung, dass es mit seinem Urteil im Fall Rappaz keinen Präzedenzfall schafft, auch wenn es damit Recht spricht. Laut Bundesrichter Dominique Favre habe es einen so langen Hungerstreik in Europa noch nie gegeben.

Bernard Rappaz also ein Einzelfall? Man wird sehen...

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist ein solcher Fall mit Strafaussetzungen und temporären Hausarrestmöglichkeiten zwischen zwei Beschwerden bei ähnlich schweren Straftaten auch im Kanton Bern möglich?
2. Ist eine gemäss Artikel 61 Absatz 1 des geltenden kantonalen Gesetzes vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG) ausdrücklich erlaubte Zwangsernährung auch in Fällen gerechtfertigt, in denen bei der betroffenen Person von einer freien Willensbestimmung ausgegangen werden kann (Art. 61 Abs. 2)?
3. Wird mit diesem Gesetz nicht einfach eine polizeiliche Aufgabe auf die Ärzte und Spitäler überwältzt, was aus moralischer und ethischer Sicht zweifelhaft sein könnte?
4. Verfügt der Kanton Bern im Falle einer ähnlichen Situation über die gesetzlichen Mittel, um ein solches politisch-mediales Theater wie im sogenannten Fall Rappaz zu verhindern?

### **Antwort des Regierungsrates**

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

#### Frage 1

Ein Haftunterbruch ist insbesondere vorgesehen bei gesundheitlichen Gründen, die zur Unfähigkeit führen, eine Strafe zu ersteinen (Art. 92 StGB). Solange die Möglichkeit besteht, die erforderliche Behandlung innerhalb einer Institution des Strafvollzugs durchzuführen, besteht keine Hafterstehungsunfähigkeit und ist folglich auch kein Strafunterbruch anzuordnen. Das für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständige Amt für Freiheitsentzug und Betreuung geht derzeit davon aus, dass sich weder in der eidgenössischen noch in der kantonalen Gesetzgebung eine hinreichende Grundlage für einen Unterbruch in der im Fall Rappaz geschilderten Form findet. Das Bundesgericht hat für diesen konkreten Fall festgehalten, dass die Voraussetzungen für eine Unterbrechung des Strafvollzugs nicht gegeben seien.

Eine gesetzliche Grundlage zur Verbüsung einer Freiheitsstrafe in Form eines eigentlichen „Hausarrests“ besteht nicht. Die Voraussetzungen für den Vollzug einer Freiheitsstrafe in der Form des Electronic Monitoring, also des elektronisch überwachten Strafvollzugs, sind im Fall Rappaz nicht gegeben: diese Vollzugsform kommt nur für Freiheitsstrafen bis

zu einem Jahr oder am Ende des Vollzugs einer langjährigen Freiheitsstrafe an Stelle eines Arbeitsexternats in Frage.

### Frage 2

Nein. Art. 61 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG; BSG 341.1) bestimmt explizit: „Solange von einer freien Willensbestimmung der betroffenen Person ausgegangen werden kann, erfolgt von Seiten der Vollzugseinrichtung keine Intervention.“ Die Anordnung einer Zwangsernährung gegenüber einer Person mit freier Willensbestimmung entbehrt somit im Kanton Bern einer gesetzlichen Grundlage.

Schwierigkeiten können entstehen, wenn eine Person vor dem Haftantritt oder zu Beginn eines Hungerstreiks – also zu einem Zeitpunkt, in dem von einer freien Willensbestimmung ausgegangen werden kann – in einer Patientenverfügung ausdrücklich festlegt, dass sie auch im Fall einer aufgrund des Hungerstreiks eintretenden Urteilsunfähigkeit auf ärztliche Hilfe verzichtet. In diesem Fall entsteht ein Konflikt zwischen der für den Vollzug einer Strafe oder Massnahme zuständigen Behörde, welche aufgrund von Art. 61 Abs. 1 des geltenden kantonalen Straf- und Massnahmenvollzugsgesetzes gegebenenfalls eine Zwangsernährung unter ärztlicher Leitung anordnen kann und der Haltung der Ärzteschaft, welche bei Vorliegen einer entsprechenden Patientenverfügung davon ausgeht, dass diese durch das gesamte medizinische Personal zu respektieren sei (vgl. Nr. 39/2010 der Schweizerischen Ärztezeitung, [www.saez.ch](http://www.saez.ch)).

### Frage 3

Die Leitung des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung hat aufgrund des „Falles Rappaz“ erkannt, dass in diesem Bereich eine Klärung der Standpunkte notwendig ist. Sie hat daher ab Herbst 2010 mit dem Rechtsdienst und der ärztlichen Direktion des Inselspitals Bern den Dialog aufgebaut. Eine allfällige Zwangsernährung von Personen im Freiheitsentzug des Kantons Bern würde in der Bewachungsstation am Inselspital durchgeführt. Die Bewachungsstation ist eine Institution des Freiheitsentzuges; medizinische Pflege und (spezial-)ärztliche Versorgung werden durch das Inselspital erbracht.

Es ist Aufgabe der Strafvollzugsbehörden, nach ergangenem Urteil den Strafanspruch der Gesellschaft durchzusetzen und für einen geordneten und störungsfreien Strafvollzug zu sorgen. Darüber hinaus sind die Strafvollzugsbehörden wegen des sogenannten besonderen Rechtsverhältnisses zu den Personen im Freiheitsentzug auch zur allfälligen Fürsorge gegenüber diesen Personen verpflichtet. Die Behörden tun dies in den Vollzugseinrichtungen in einem totalen Sinne und im Wesentlichen mittels Sicherung, Betreuung, Sozialdienst, Seelsorge, medizinischer Versorgung im Basisbereich (Grundversorgung) und gegebenenfalls mittels therapeutischer Behandlung. Zwangsernährung gehört nicht zur medizinischen Grundversorgung, sondern muss als lebensrettende Massnahme durch spezialisierte Fachkräfte vorgenommen werden. Solche Spezialisten sind entsprechend qualifizierte Medizinalpersonen. Sie stehen – anders als die frei praktizierende Ärzteschaft – im Falle der vollzugsseitigen Anordnung einer Zwangsernährung auch im Dienste der Vollzugsbehörden (obligationenrechtlich oder dienstrechtlich) und üben deshalb im besonderen Rechtsverhältnis zur inhaftierten Person auch hoheitliche Aufgaben aus. Dies ist nach heutiger Auffassung des Regierungsrates das Verständnis des Bernischen Gesetzgebers in Art. 61 SMVG. Zwangsernährung ist fachspezifisch keine polizeiliche Aufgabe, die – wie der Interpellant suggeriert – gesetzlich auf Dritte abgewälzt würde.

Der erwähnte Dialog zwischen der Bernischen Vollzugsbehörde und der Ärzteschaft des Inselspitals ist im Gang. Der Dialog konzentriert sich zurzeit hauptsächlich auf die Fragestellung, wie mit den kontroversen Standpunkten bei einem allfälligen künftigen „Bernerfall“ einer möglichen Zwangsernährung vorgegangen werden soll.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass es – im Rahmen der Fürsorgepflicht seiner Strafvollzugsorgane und bei Erfolglosigkeit anderer, medizinisch weniger heikler Eingriffe in die körperliche Integrität – möglich sein soll, die Zwangsernährung als lebensrettende Massnahme im Sinne von Art. 61 SMVG als ultima ratio anzuordnen. In diesem Fall sollen qualifizierte fachspezifische Medizinalpersonen mit der Umsetzung beauftragt werden. Die Verwaltung handelt dabei nach dem Verfügungsgrundsatz. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit und der ausdrücklich in Art. 61 Abs. 2 SMVG gesetzlich verankerte Vorbehalt sind zu wahren. Letzterer bestimmt, dass von Seiten der Vollzugsbehörde keine Intervention erfolgt, solange von einer freien Willensbestimmung der betroffenen Person auszugehen ist. Damit bewegt sich der Kanton Bern im Rahmen der laut jüngsten Entscheiden des Bundesgerichts gültigen Rechtsprechung zu Art. 92 StGB, d.h. zum Strafunterbruch aus wichtigen Gründen.

#### Frage 4

Nein. Es ist davon auszugehen, dass das blosse Vorhandensein einer gesetzlichen Vorschrift kein taugliches Mittel darstellt, um eine vom Interpellanten als „politisch-mediales Theater“ bezeichnete Entwicklung zu verhindern. Die Berichterstattung in den Medien ist Ausfluss des Öffentlichkeitsprinzips staatlichen Handelns einerseits und der Pressefreiheit andererseits.

#### **An den Grossen Rat**